

Beschlussempfehlung und Bericht des Rechtsausschusses (6. Ausschuss)

a) zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung – Drucksache 14/2696 –

Entwurf eines Gesetzes zu dem Protokoll von 1996 zur Änderung des Übereinkommens von 1976 über die Beschränkung der Haftung für Seeforderungen

b) zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung – Drucksache 14/2697 –

Entwurf eines Ausführungsgesetzes zu dem Protokoll von 1996 zur Änderung des Übereinkommens von 1976 über die Beschränkung der Haftung für Seeforderungen

A. Problem

- Die innerstaatlichen Voraussetzungen für die Geltung des Protokolls von 1996 zur Änderung des Übereinkommens von 1976 über die Beschränkung der Haftung für Seeforderungen sind bislang nicht gegeben.
- Die im Handelsgesetzbuch verankerten seehandelsrechtlichen Vorschriften müssen bei Inkrafttreten des Protokolls an dessen Bestimmungen angepasst werden.

B. Lösung

- Dem Protokoll von 1996 zur Änderung des Übereinkommens von 1976 über die Beschränkung der Haftung für Seeforderungen wird zugestimmt. Das Bundesministerium der Justiz wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung die gemäß Artikel 8 des Protokolls beschlossenen Änderungen der Haftungshöchstbeträge in Kraft zu setzen.

- § 486 HGB nimmt zukünftig auf das durch das Protokoll von 1996 geänderte Übereinkommen von 1976 über die Beschränkung der Haftung für Seeforderungen Bezug. Die für kleine Schiffe im Sinne des § 487a HGB und für Lotsen nach § 487c HGB geltenden Haftungshöchstbeträge werden in Anpassung an das Protokoll angehoben.

Einstimmigkeit im Ausschuss**C. Alternativen**

Keine

D. Kosten

Wurden nicht erörtert.

Beschlussempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

- a) den Gesetzentwurf – Drucksache 14/2696 – unverändert anzunehmen.
- b) den Gesetzentwurf – Drucksache 14/2697 – unverändert anzunehmen.

Berlin, den 15. März 2000

Der Rechtsausschuss

Dr. Rupert Scholz
Vorsitzender

Joachim Stünker
Berichterstatter

Dr. Wolfgang Freiherr v. Stetten
Berichterstatter

Volker Beck (Köln)
Berichterstatter

Rainer Funke
Berichterstatter

Bericht der Abgeordneten Joachim Stünker, Dr. Wolfgang Freiherr v. Stetten, Volker Beck (Köln) und Rainer Funke

I. Überweisung

Der Deutsche Bundestag hat die Gesetzentwürfe – Drucksachen 14/2696 und 14/2697 – in seiner 90. Sitzung vom 24. Februar 2000 in erster Lesung beraten und zur federführenden Beratung an den Rechtsausschuss und zur Mitberatung an den Ausschuss für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen überwiesen.

II. Wesentlicher Inhalt der Vorlagen

Der Gesetzentwurf – Drucksache 14/2696 – enthält die Zustimmung zu dem Protokoll von 1996 zur Änderung des Übereinkommens von 1976 über die Beschränkung der Haftung für Seeforderungen. Weiter wird das Bundesministerium der Justiz ermächtigt, künftige Änderungen der nach dem Übereinkommen vorgesehenen Haftungshöchstbeträge, für die in Artikel 8 des Protokolls ein vereinfachtes Verfahren vorgesehen ist, durch Rechtsverordnung in das deutsche Recht umzusetzen.

Der Gesetzentwurf – Drucksache 14/2697 – schlägt zur Umsetzung des Protokolls notwendige Änderungen vor allem im Handelsgesetzbuch vor. So soll in § 486 HGB zukünftig auf das durch das Protokoll von 1996 geänderte Übereinkommen von 1976 über die Beschränkung der Haftung für Seeforderungen Bezug genommen werden. Die für kleine Schiffe im Sinne des § 487a HGB und für Lotsen nach § 487c HGB geltenden Haftungshöchstbeträge sollen in Anpassung an das Protokoll angehoben werden.

III. Stellungnahme des mitberatenden Ausschusses

Der **Ausschuss für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen** hat die Vorlagen in seiner 28. Sitzung vom 15. März 2000 beraten. Er schlägt dem federführenden Ausschuss einstimmig vor, dem Deutschen Bundestag die Annahme der Vorlagen zu empfehlen.

IV. Beratungsverlauf

Der **Rechtsausschuss** hat die Vorlagen in seiner 45. Sitzung vom 15. März 2000 beraten und einstimmig beschlossen zu empfehlen, beide Gesetzentwürfe unverändert anzunehmen.

Der Ausschuss sieht in den Entwürfen eine deutliche Verbesserung der Haftung in der Seeschifffahrt, da die Haftungsobergrenzen erhöht werden und zukünftig in einem vereinfachten Verfahren angepasst werden können. Er hat auch unter rechtsförmlichen oder verfassungsrechtlichen Gesichtspunkten keine Bedenken. Die zukünftige Anpassung der Haftungsobergrenzen durch Rechtsverordnung ist nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts zulässig.

In der Beratung wurde auch auf die Notwendigkeit einer Gesamtnovellierung des Seerechts wie des Seehaftungsrechts hingewiesen. Die Bundesregierung teilte dazu mit, diese werde noch in der laufenden Wahlperiode in Angriff genommen.

Berlin, den 15. März 2000

Joachim Stünker
Berichterstatter

Dr. Wolfgang Freiherr v. Stetten
Berichterstatter

Volker Beck (Köln)
Berichterstatter

Rainer Funke
Berichterstatter